

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 08.03.2023:

Namens und im Auftrag unserer Mandantinnen

- ...
- ...
- ...

machen wir hiermit Auskunftsansprüche gegen Ihr Gericht geltend (§ 1 Abs. 1 Satz 1-3 IFG / informations- und datenschutzrechtliche Ansprüche gegen Bund, Länder und Kommunen) und nehmen in aller Kürze Stellung wie folgt:

In Berlin ist eine Kartellklage anhängig mit der Behauptung, dass durch das Bundesjustizministerium vorsätzlich ein Kartell eingerichtet wird, das strukturiert die Judikative entmachtet, insbesondere über ... und ..., und über das die Kläger durch knapp 15jährige LAWFARES sachgrundlos schikaniert und permanent in ihrer Existenz bedroht werden. So lautet jedenfalls der Vorwurf der Kartellklage, die am 2.5. am LG Berlin verhandelt wird, wobei dieser Vorwurf nicht Ihnen gegenüber wiederholt wird. Lediglich als Meinung zum Hintergrund übersenden wir beigefügten Schriftsatzentwurf nebst Anlagensatz. Wir bitten Sie ausdrücklich, sich selbst eine Meinung zu dem Sachverhalt zu bilden, wobei Sie gerne am Landgericht Berlin oder auch beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundespatentgerichts hierzu rückfragen können. Insbesondere erhalten Sie auf Wunsch auch Akteneinsicht in das Kartellverfahren am Landgericht Berlin, Az. Auf die Möglichkeit bzw. die Pflicht, die Kartellbehörden und das Kartellgericht zu informieren, weisen wir Sie hin.

Hiermit wird der Auskunftsanspruch gem. § 1 Abs. 1 Satz 1-3 IFG gegen Sie und Ihr Gericht geltend gemacht:

- 1) Leiten Sie uns bitte sämtliche Informationen (auch mündliche) oder Akten zu, in denen einer der Vorstehenden genannt wird.
- 2) Des Weiteren sämtliche Informationen zu Ihren Vertragsbeziehungen mit der ... sowie zu..., die in Zusammenhang mit den Urteils geschäften der ... und des ... mit der öffentlichen Hand stehen und/oder die einen kartellrelevanten Sachverhalt betreffen könnten.
- 3) Alle Kenntnisse über ein Kartell zu Lasten unserer Mandanten.
- 4) Alle Kenntnisse zu einem Missbrauch zu Lasten unserer Mandanten; insbesondere, aber nicht beschränkt auf ein Kartell.
- 5) Leiten Sie uns bitte außerdem alle Informationen (auch mündliche) oder Akten zu, aus denen sich Ihre Kenntnis ergibt, ob und wann genau eine LAWFARE gegen ... erfolgte und ob Sie alle Beteiligten hierzu kennen, insbesondere aus dem Konzernbereich; oder wenn Sie von den Verfahren hierzu oder den Beschwerden hierüber Kenntnis haben.
- 6) Des Weiteren alle Informationen über Kenntnisse, dass unsere Mandantinnen zerstört oder geschädigt werden sollen.
- 7) Des Weiteren bitten wir um Auskunft, ob Ihr Gericht eine kritische Masse an Gerichtsurteilen im Wesentlichen nur an ... und an ... zugeleitet hatte oder zuleitet. Auf die Kommentierungen der ... Anwaltskommentare zum Zivilrecht und zum GmbHG mit über 100 Autoren und darin enthaltene, tausende Verweise auf erforderliche Gerichtsurteile weisen wir hin, vgl. nur die Kommentierungen zu § 242 BGB oder zu § 1 GmbHG, <https://bgb.kommentar.de/>, <https://gmbhg.kommentar.de/>

8) Außerdem, ob Sie beide Systeme (... , ...) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (selbst oder über Dritte) zugekauft haben?

9) Welche sonstigen Verfahren sind gegen ... oder die ... oder die Bundesrepublik oder den Freistaat Bayern oder das Bayerische Justizministerium oder Leiter Bayerischer Behörden wie beispielsweise einer Generalstaatsanwaltschaft anhängig, insbesondere wegen des Vorwurfs des Missbrauchs über ein Staatskartell oder von unwirksamen Urteilsgeschäften?

Bitte senden Sie alle Informationen möglichst per Link oder per Mail an diese Mailadresse oder senden Sie Akten in Papierform oder als Stick an:

...

Auf Ihre Wahrheitspflicht und die proaktive, gesetzliche Mitteilungspflicht innerhalb eines Monats weisen wir Sie hin.

Angesichts der Terminierung auf den 2.5. beim Landgericht Berlin beantragen wir hiermit die Zuleitung aller Informationen bis 10.04.2023 (Eingang bei uns), zu deren aktiver Zuleitung Sie gesetzlich verpflichtet sind. Wir bitten höflich um Zuleitung aller Akten möglichst in elektronischer Form, per Stick oder Link. Kosten für unsere Mandanten entstehen durch diese einfachen Auskünfte nicht, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Antwort vom 31.03.2023:

Auf Ihre Anträge auf Zugang zu Informationen nach § 4 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG SH) vom 8. März 2023 und gleichlautend vom 15. März 2023 wird folgende Auskunft erteilt, wobei die Nummerierung der Antworten sich an der Nummerierung der von Ihnen gestellten Anfragen orientiert:

1. Die Gerichtsverwaltung verfügt – soweit ersichtlich – aktuell über keine Informationen zu den von Ihnen genannten Gesellschaften und Personen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht, soweit Verfahren betroffen sind, in welchen das Gericht als Organ der Rechtspflege tätig war oder ist, nach § 2 Abs. 4 N.3 IZG SH keine auskunftspflichtige Stelle ist.
2. Die Gerichtsverwaltung steht in keinen Vertragsbeziehungen mit der ... und der ... hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Gerichtsentscheidungen.
3. Die Gerichtsverwaltung verfügt über keine Verwaltungsvorgänge, in denen die Frage eines Kartells zulasten der von Ihnen genannten Personen Gegenstand ist.
4. Die Gerichtsverwaltung verfügt über keine Verwaltungsvorgänge, in denen die Frage eines kartellrechtlichen Missbrauchs zulasten der von Ihnen genannten Personen Gegenstand ist.
5. Die Gerichtsverwaltung verfügt über keine Verwaltungsvorgänge, in denen die Frage eines „Lawfare“ zulasten der von Ihnen genannten Personen Gegenstand ist.
6. Die Gerichtsverwaltung verfügt über keine Verwaltungsvorgänge, in denen die Frage einer „Zerstörung“ oder „Schädigung“ der von Ihnen genannten Personen Gegenstand ist.
7. Hinsichtlich der von Ihnen gestellten Frage, ob das Gericht eine „kritische Masse an Gerichtsurteilen im Wesentlichen nur an ... und an ... zugeleitet hatte oder zuleitet“, darf ich darauf hinweisen, dass das Gericht veröffentlichungswürdige Entscheidungen an die ... und

den ... übersendet, sowie in die kostenlose Landesrechtsprechungsdatenbank einstellt und auf Anforderung Dritten zur Verfügung stellt.

8. Die Gerichtsverwaltung selbst hat „...“ und „...“ nicht als Systeme „zugekauft“. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht bezieht drei kostenpflichtige Lizenzen für das Modul „...“ von der

9. Zu etwaig anhängigen Gerichtsverfahren kann Ihnen nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG SH keine Auskunft erteilt werden, da das Gericht insoweit als Organ der Rechtspflege tätig wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden (§ 7 Abs. 2 IZG-SH). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu erheben.

Nach § 7 Abs. 3 und 4 IZG-SH kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich ein Anspruch auf nochmalige Prüfung gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht geltend gemacht werden.